

# Länderberichte Religionsfreiheit: Nigeria





Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Nigeria ist fraglos die zahlenmäßig größte schwarze Nation der Welt. Ihre heterogene Bevölkerung ist geprägt von ethnischer, kultureller und religiöser Vielfalt. Religion spielt in Nigeria eine sehr große Rolle. Sie durchdringt das private und öffentliche Leben seiner Bürger. Zugleich schreibt man ihr leider zahlreiche Konflikte innerhalb der nigerianischen Gesellschaft zu. Mehrere politische, soziale und wirtschaftliche Trennlinien verlaufen in Nigeria entlang religiöser Trennlinien. Das Wissen um die Rolle und das Recht auf Religionsfreiheit in Nigeria ist daher ein Muss. Dabei versteht sich Nigeria als säkularer Staat, der die freie Religionsausübung garantiert und keine Religion zur Staatsreligion erhebt.

Diese Broschüre widmet sich dem Thema der Religionsfreiheit in Nigeria. Dazu erläutern die Autoren zunächst den rechtlichen Rahmen für das Recht auf Religionsfreiheit – aus internationaler, nationaler und regionaler Perspektive. Anschließend untersuchen sie die Einführung des *Scharia*-Rechts in Nigeria und ihre Folgen für die Religionsfreiheit. Dann widmen sie sich den wichtigsten Religionsgemeinschaften im Land, ihrer Zusammensetzung, ihren Merkmalen und ihrer religiösen Praxis. Zudem erörtern sie kurz die aktuellen Probleme, die mit dem *Scharia*-Recht einhergehen, und untersuchen extremistische religiöse Gruppierungen wie die *Boko-Haram-Sekte*. Anschließend vermitteln sie einen Überblick über den rechtlichen Status von Religionsgemeinschaften, die religiöse Erziehung in Nigeria sowie den Einfluss der Religion auf das private und öffentliche Leben der Bürger Nigerias. Abschließend sprechen sie Empfehlungen bezüglich des Schutzes und der Förderung der Religionsfreiheit in Nigeria aus.

*missio* hat durch langjährige Partnerkontakte und eine darauf aufbauende Projekt-Policy verschiedene Initiativen zur Förderung des Dialogs der Religionen in Nigeria unterstützt und wird die weitere Entwicklung aufmerksam verfolgen und zu einem Klima des Dialogs in Nigeria seinen Beitrag leisten.

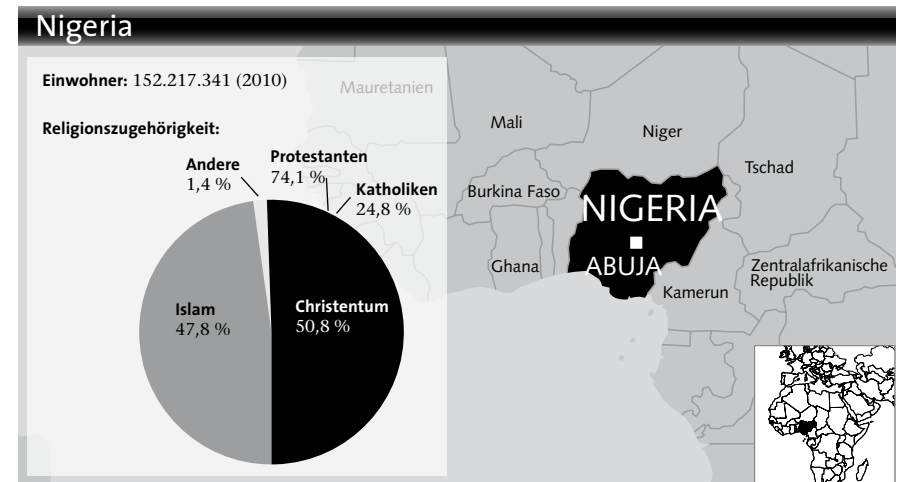
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Krämer', written in a cursive style.

Prälat Dr. Klaus Krämer  
missio-Präsident

# Länderberichte Religionsfreiheit: Nigeria

## Zitiervorschlag:

Fr. George Ehusani und Barr Chinedu Nwagu, Religionsfreiheit: Nigeria; in: missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V. (Hg.), Länderberichte Religionsfreiheit, Heft 16, Aachen 2013



## Der völkerrechtliche Rahmen

Das Recht auf Religionsfreiheit ist nach internationalem Recht geschützt. Mit Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (UDHR) wurde dieses Recht erstmalig auf internationaler Ebene formuliert. Mit dem „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ (ICCPR) erhielt es anschließend Gesetzeskraft.<sup>1</sup> Nigeria wurde am 29. Juli 1993 Vertragsstaat des ICCPR. In Artikel 18 des ICCPR heißt es:

- (1) Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht schließt die Freiheit ein, eine Religion oder Weltanschauung seiner Wahl zu haben, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Kulthandlungen, Ausübung, und Lehre zu bekennen.
- (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.
- (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Neben der Internationalen Charta der Grundrechte, die diese Rechte garantiert, gibt es weitere regionale Menschenrechtsinstrumente zum Schutz des Rechts auf Religionsfreiheit, die auch Nigeria ratifiziert hat. Auf dem afrikanischen Kontinent ist die „Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker“ (African Charter on Human and Peoples' Rights: ACHPR) das grundlegende Menschenrechtsinstrument. Diese Charta wurde am 19. Januar 1981 im gambischen Banjul verabschiedet und im Rahmen des „African Charter on Human and Peoples' Rights Ratification and Enforcement Act“ (inzwischen Kapitel A 9, Laws of the Federation of Nigeria 2007) vom 17. März 1983 in nigerianisches Recht überführt. In Artikel 2 der ACHPR heißt es:

Jedermann hat ein Recht darauf, die in dieser Charta anerkannten und gewährleisteten Rechte und Freiheiten zu genießen ohne Unterschied von Rasse, ethnischer Gruppe, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, des Vermögens oder des sonstigen Status. )

Artikel 8 der ACHPR weitet diese Zusicherung auf das Recht auf Religionsfreiheit aus. Dort heißt es:

Die Gewissens- und Berufsfreiheit und die freie Religionsausübung werden gewährleistet. Niemand darf in der Ausübung dieser Freiheiten beschränkt werden, es sei denn aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

## Der nationalrechtliche Rahmen

Die Verfassung der Bundesrepublik Nigeria von 1999 ist das zentrale Rechtsdokument des Landes. Sie ist der höchste Rechtsbestand, und ihre Regelungen sind für alle Personen und staatlichen Organe in Nigeria bindend.<sup>2</sup> Wenn ein Gesetz nicht in Einklang mit den Regelungen dieser Verfassung steht, hat stets die Verfassung Vorrang. Die betreffenden Passagen des Gesetzes sind in diesem Fall nichtig.<sup>3</sup> Die Präambel der Verfassung enthält die erste Darlegung des religiösen Hintergrundes der Nigerianer, ihres Glaubens und ihrer Beziehung zum Göttlichen, weil sie das Land als „souveränen Staat vor Gott“ definiert. Im vollen Wortlaut liest sich die Präambel wie folgt:

*Wir, das Volk der Bundesrepublik Nigeria, haben fest und feierlich beschlossen, in Einheit und Harmonie als eine unteilbare und unauflösbare souveräne Nation vor Gott zu leben, die der Förderung der interafrikanischen Solidarität, dem Weltfrieden, der internationalen Zusammenarbeit und Verständigung verpflichtet ist und für eine Verfassung zu sorgen, die den Zweck hat, gestützt auf die Grundsätze der Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit eine verantwortungsvolle Staatsführung und das Wohlergehen aller Menschen in unserem Land zu fördern sowie die Einheit unseres Volkes zu festigen. Wir verabschieden und geben uns hiermit die folgende Verfassung: [...]*

Die Einführung einer Staatsreligion ist laut Verfassung ausdrücklich untersagt. In Artikel 10 der Verfassung heißt es unmissverständlich: Die „Regierung des Bundes oder eines Bundestaates darf keine Religion als Staatsreligion einführen“. Das definiert Nigeria der Logik nach als säkularen Staat. Dennoch trägt die Verfassung der Bedeutung der Religion für das Gefüge der nigerianischen Gesellschaft und ihrer Verankerung im öffentlichen und privaten Leben der Nigerianer Rechnung. So wird in Kapitel II der Verfassung, in dem die fundamentalen Ziele und maßgeblichen Grundsätze der Staatspolitik niedergelegt sind, an mehreren Stellen auf die Religion als eine der unerlässlichen Faktoren beim Erreichen der politischen und gesellschaftlichen Ziele verwiesen.

In Artikel 15 (2) heißt es beispielsweise, dass die „nationale Integration aktiv gefördert werden soll, während Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Geschlecht, Religion, Status, ethnischer und sprachlicher Zugehörigkeit oder Bindungen verboten sein soll“. Die Artikel 15 (3) (c) und (d) regeln weiter, dass der Staat die Pflicht hat, zur Förderung der nationalen Integration „die Heirat unter Menschen verschiedener Herkunftsorte bzw. verschiedener religiöser, ethnischer oder sprachlicher Zugehörigkeiten und Bindungen zu fördern“ sowie „die Bildung von Vereinigungen zu fördern, die ethnische, sprachliche, religiöse oder andere Barrieren überwinden helfen“.

Artikel 23 der Verfassung führt religiöse Toleranz als eine von sieben ethischen Normen des Landes auf. Artikel 17 (3) (b) schreibt vor, dass der Staat seine Politik darauf ausrichtet, dass die Bedingungen am Arbeitsplatz gerecht und human sind und darüber hinaus angemessene Voraussetzungen für das soziale, religiöse und kulturelle Leben geschaffen werden. Im Einklang mit dieser Bestimmung erscheint es normal, dass es im öffentlichen Raum spezielle Orte für die Ausübung der Religion gibt. Diese Bestimmungen von Kapitel II der Verfassung sind jedoch nur richtungsgebend und nicht justiziabel.<sup>4</sup>

Das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ist eines der Grundrechte, die in Kapitel IV der Verfassung von 1999 verankert sind. In Artikel 38 der Verfassung heißt es:

- (1) *Jeder Mensch hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung (allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat) durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen und zu verbreiten.*
- (2) *Niemand, der eine Bildungseinrichtung besucht, darf gezwungen werden, an Religionsunterricht oder religiösen Zeremonien oder Kulthandlungen teilzunehmen, wenn dieser Unterricht bzw. diese Zeremonie oder Kulthandlung mit einer Religion in Zusammenhang steht, die nicht die eigene Religion bzw. die von den Eltern oder dem Vormund akzeptierte Religion ist.*
- (3) *Keine Religions- oder Glaubensgemeinschaft darf davon abgehalten werden, für die Kinder dieser Gemeinschaft oder Konfession Religionsunterricht anzubieten, und zwar in einer Einrichtung, deren Verwaltung vollständig dieser Gemeinschaft bzw. Konfession unterliegt.*
- (4) *Keine Bestimmung dieses Artikels gibt das Recht, Mitglied eines Geheimbundes zu sein oder sich an dessen Aktivitäten zu beteiligen.*

In Artikel 42 verbietet die Verfassung zudem u.a. die Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer religiösen Überzeugung. Diese Bestimmungen schützen die Religionsfreiheit, implizieren sie doch, dass in Nigeria alle Religionen gleich sind und keine der anderen vorgezogen werden darf. Das von der Verfassung garantierte Recht auf Religionsfreiheit ist jedoch kein absolutes Recht. Artikel 45 der Verfassung erlaubt Einschränkungen oder die Aussetzung von bestimmten Rechten, darunter das Recht auf Religionsfreiheit, im Interesse der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Moral und Gesundheit bzw. zum Schutz der Rechte und Freiheit anderer Personen, sofern dies im Rahmen von Gesetzen erfolgt, die sich auf dem Boden der demokratischen Grundord-

nung bewegen. Abgesehen von diesen rechtlichen Einschränkungen können sich Menschen, deren Recht auf Religionsfreiheit – mutmaßlich – verletzt wird, zur Abhilfe an die Hohen Gerichte wenden.<sup>5</sup>

### **Rechtliche Grundlage für das Scharia-Recht**

Im Jahr 2000 führte Zamfara als erster Bundesstaat im Norden Nigerias das Scharia-Recht ein. Er richtete Scharia-Gerichte ein und stattete diese mit zivil- und strafrechtlichen Befugnissen aus. Dazu wurden 5 Gesetze verabschiedet: das Sharia Court (Administration of Justice and Certain Consequential Changes) Law No. 5, 1999; das Sharia Court of Appeal (Amendment) Law No. 6, 2000; das Area Courts (Repeal) Law No. 13, 2000; das Sharia Penal Code Law 1999; und das Sharia Criminal Procedure Code Law No. 18, 2000.<sup>6</sup> Im Januar 2000 wurde zusätzlich eine Kommission für Religionsangelegenheiten eingerichtet, deren Aufgabe es ist, religiöse Fragen zu regeln und diesbezügliche Streitfälle im Bundesstaat zu klären.<sup>7</sup>

Es folgten elf weitere Bundesstaaten im Norden Nigerias: Bauchi, Borno, Gombe, Jigawa, Kaduna, Kano, Katsina, Kebbi, Niger, Sokoto und Yobe. Die Einführung des Scharia-Rechts war von einer Reihe von Auseinandersetzungen begleitet. Einige sind der Ansicht, die Anwendung der Scharia sei von der Verfassung gedeckt. Artikel 6 überträgt den Gerichten die justiziellen Befugnisse des Bundes. In den Unterartikeln (5) (a) bis (i) sind die Höheren Gerichte aufgeführt, unter ihnen auch das Scharia-Berufungsgericht für das Federal Capital Territory (Bundesgebiet) Abuja sowie die einzelnen Bundesstaaten. Zudem werden dort traditionelle Dorfgerichte und andere Gerichte anerkannt. Sie sind gesetzlich befugt, in Angelegenheiten zu urteilen, in denen die Nationalversammlung bzw. der Staatsrat (State House of Assembly) Gesetze erlassen können.<sup>8</sup> Die Einrichtung, Zusammensetzung und Rechtsbefugnisse der Scharia-Berufungsgerichte sind in den Artikeln 260 bis 264 sowie 275 bis 279 der Verfassung geregelt. Die Verfassung bezieht sich jedoch nur auf die Kontroll- und Revisionsfunktion in zivilrechtlichen Fällen. Das schließt Fragen des islamischen Privatrechts ein. Strafrechtliche Befugnisse werden von der Verfassung weder ausdrücklich gewährt noch entzogen.

Es gab Stimmen, die kritisierten, die Einführung des Scharia-Rechts sei mit der Einführung einer Staatsreligion gleichzusetzen, was gegen Artikel 10 der Verfassung verstoßen würde. Scharia-Rechtsgelehrte hielten dem entgegen, dass die Scharia keine Staatsreligion sei, weil sie keine allgemeine Anwendung finde und nur für Muslime im Rahmen ihres Moralkodex bindend sei. Für Nicht-Muslime

gelte sie nicht, solange dies von ihnen nicht ausdrücklich gewünscht werde. Weiter argumentierten sie, dass die Scharia für Nigeria nichts völlig Neues sei, sondern im Norden schon vor der Unabhängigkeit untrennbarer Bestandteil des Rechtssystems war. In weiteren Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Anwendung des Scharia-Rechts ging es um die Frage der möglichen Einschränkung der Menschenrechte. So wird beispielsweise kritisiert, dass es mit dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz breche, weil es Frauen diskriminiere und zudem Strafen wie Amputation, Auspeitschen und Steinigen vorsehe, die in einer modernen Gesellschaft als grausam, unmenschlich und erniedrigend anzusehen sind.

## Situation der verschiedenen Konfessionen

Von den 36 nigerianischen Bundesstaaten bilden 19 den Norden und 17 den Süden Nigerias. Nigeria als Staat ist in sechs geopolitische Zonen unterteilt – North Central, North East, North West, South West, South South und South East. Was die geografische Verteilung der Religionszugehörigkeit angeht, wird das Land der Einfachheit halber oft in den muslimischen Norden und den christlichen Süden unterteilt. Das ist jedoch sehr pauschal. Richtig ist es nur insofern, als dass der Islam und das Christentum die zwei größten Religionsgemeinschaften in Nigeria sind. In verschiedenen Landesteilen hat die traditionelle Religion noch einige Relevanz. Im Norden stellen Muslime des Volkes der Hausa und der Fulani die Mehrheit. Zudem gibt es im Norden bedeutende christliche Gemeinschaften. In den Regionen South West und North Central (Middle Belt) halten sich Christen und Muslime in etwa die Waage. Auch die traditionelle Religion wird dort noch ausgeübt. In South South und South East sind die Christen in der Mehrzahl. Einige kleine Gruppen von Muslimen gibt es jedoch auch dort. Traditionelle Riten und Religionen sind in diesen Teilen ebenfalls noch verbreitet. Eine Untersuchung ergab in etwa die folgende Verteilung: 50 % Muslime, 45 % Christen und 5 % Anhänger traditioneller Religionen.<sup>9</sup>

Eine 2011 vom „Pew Forum on Religion and Public Life“ durchgeführte Untersuchung kam jedoch zu dem Ergebnis, dass der Anteil der Christen auf 50,8 % gestiegen ist.<sup>10</sup> Berücksichtigt wurde dabei, dass die Christen in Nigeria keine homogene Gruppe darstellen. Laut der Studie ist die Zahl der Christen in Nigeria auf mittlerweile 80 Millionen gewachsen. Zu den Christen im Land zählen die Katholiken, Presbyterianer, Protestanten, Pfingstkirchler, Anglikaner, Lutheraner, Methodisten, Baptisten, Freikirchler, nicht-orthodoxe Christen, Siebenten-Tags-Adventisten, Zeugen Jehovas und afrikanische indigene Kirchen. Von den geschätzten 50,8 % (80 Millionen) Christen sollen annähernd 60 Millionen Protestanten, etwa 20 Millionen Katholiken und etwas mehr als 750.000 sonstige Christen sein.<sup>11</sup>

Vom Norden kommend erreichte der Islam im 11. Jahrhundert den Norden Nigerias und etablierte sich bis zum 16. Jahrhundert in der Region sowie in Teilen des so genannten Middle Belt. In der Zeit der Kolonialisierung baute Shehu Usman dan Fodio im Norden ein im Islam verankertes Regierungssystem auf. Das Reich des Mansa Musa in Mali brachte den Islam in den Südwesten Nigerias, in dem Yoruba gesprochen wurde.<sup>12</sup> Schätzungen aus dem Jahr 2010 zufolge gibt es in Nigeria etwa 76 Millionen Muslime.<sup>13</sup> Sie gehören vorrangig den Sunniten an und praktizieren die malikitische Rechtsschule. Darüber hinaus gibt es islamische Minderheiten wie die Schias im Bundesstaat Sokoto und die Izala (Salafisten).<sup>14</sup>

Im frühen 20. Jahrhundert dominierte die traditionelle Religion das Leben der Nigerianer. Durch koloniale Einflüsse und koloniale Politik ging ihre Bedeutung jedoch zurück. Zum Zeitpunkt der Erlangung der Unabhängigkeit im Jahr 1960 war Nigeria bereits eine christlich/muslimische Gesellschaft.<sup>15</sup> Bis heute werden jedoch die traditionellen Religionen ausgeübt bzw. traditionelle Riten befolgt. So nehmen beispielsweise die Christen im Süden die Vermählung und die Kindstaufe noch nach traditionellen Riten vor. In Osogbo, im nigerianischen Südwesten, verehrt man noch die Gottheit Osun. Dazu werden jährliche Feierlichkeiten organisiert. Der Urhobo sprechende Stamm im Bundesstaat Delta praktiziert die traditionelle Igbe-Religion. In Teilen des Königreichs Benin im Bundesstaat Edo in South South Nigeria hat der Ogboni-Bund noch einigen Einfluss.<sup>16</sup>

## Wesentliche Detailfragen

### **Die Boko-Haram-Sekte**

*Die jama'atu ahli al-sunna li-da'awati wa-l-jihad* (wörtlich: Verband der Sunniten für die Einladung zum Islam und für den Dschihad), besser bekannt unter dem Namen *Boko Haram*, was im Hausa so viel wie „westliche Bildung ist verboten/Sünde“ heißt, ist eine islamistische terroristische Gruppierung, die vorrangig von Maiduguri im Bundesstaat Borno im Nordosten Nigerias aus operiert. 2001 wurde sie von Mohammed Yusuf ursprünglich als salafistische Gruppierung gegründet. Bis 2009 radikalisierte sie sich jedoch schrittweise und wurde zu einer salafistisch-dschihadistischen Gruppe.<sup>17</sup> Mohammed Yusuf wurde in Polizeigewahrsam getötet, nachdem er im Anschluss an das Verbot der Aktivitäten der Gruppe im Jahr 2009 inhaftiert worden war.

Einige Fachleute sehen die Ursache für die Entstehung von Boko Haram zum Teil in der herrschenden Armut, fehlenden Bildung und hohen Arbeitslosigkeit in den Operationsgebieten der Gruppe, die ihrerseits Folge einer schlechten Politik sind. Andere gehen davon aus, dass die Hinrichtung ihres Führers im Jahr 2009 ohne vorangegangenes rechtsstaatliches Verfahren einer der Auslöser für die Selbstmord-Attentate ist, wie wir sie heute erleben. Das mag auch der Grund sein, warum vor allem Organe der Rechtsstaatlichkeit Ziel der Anschläge sind. Spekuliert wird auch, dass es Verbindungen zu anderen Terrororganisationen wie der al-Qaida im islamischen Maghreb (AQIM) gibt. Man vermutet, dass Mitglieder von Boko Haram dort Trainingslager besuchen und von dort finanzielle Unterstützung erhalten. Dies bleiben jedoch Vermutungen, weil es der nigerianischen Regierung bisher nicht gelang, die Finanzierungsquellen der Terrorgruppe zu ermitteln. Als gesichert gilt jedoch, dass einige Mitglieder von Boko Haram aus benachbarten Ländern wie dem Tschad und der Republik Niger stammen, die über die durchlässige Grenze nach Borno gelangten. Auch die Krise in Libyen leistete der Aufrüstung der Region wohl Vorschub und ermöglichte damit einige der terroristischen Aktivitäten der Gruppe.

Boko Haram stellt inzwischen eine große Bedrohung für die Sicherheit dar und trägt zum großen Teil die Verantwortung für die instabile Lage in weiten Teilen des nördlichen Nigeria. Die Gruppe bekannte sich zu den meisten Bombenanschlägen, die seit 2011 in Nigeria verübt wurden. Ziel dieser Anschläge waren häufig Gotteshäuser, öffentliche Orte und Organe der Rechtsstaatlichkeit. Sie fanden in immer kürzeren Abständen statt und forderten zunehmend mehr Opfer. Am folgenschwersten waren die Bombenanschläge vom 31. Dezember 2010 in Abuja, vom 16. Juni 2011 auf das Hauptquartier der nigerianischen

Polizei in Abuja, vom 27. August 2011 auf das Gebäude der Vereinten Nationen in Abuja und vom 25. Dezember 2011 auf die katholische St.-Theresa-Kirche in Madala, einem Vorort von Abuja. Zahlreiche weitere Anschläge folgten. Die Angriffe, die am häufigsten in Maiduguri, im Bundesstaat Borno, stattfinden, haben sich inzwischen auf andere Bundesstaaten wie Niger, Bauchi, Adamawa, Yobe, Kano und Kaduna ausgeweitet. Die Gruppe attackierte und tötete muslimische Geistliche, die sie kritisiert hatten. Sie organisierte Anschläge auf mehrere Kirchen, die häufig während des Gottesdienstes oder kurz danach stattfanden. Ihre Anschläge richteten sich auch gegen Verlagshäuser<sup>18</sup> und Telekommunikationsanlagen, Mitarbeiter des Gesundheitswesens, Ausländer, die für Bauunternehmen arbeiten, und in jüngster Zeit auch gegen Busbahnhöfe. Bei den Anschlägen starben Dutzende unschuldiger Fahrgäste in Bussen. Zudem drohte die Gruppe auch mit Anschlägen auf Grundschulen.<sup>19</sup>

Boko Haram erhebt eine Reihe von Forderungen, darunter die, dass im gesamten nigerianischen Norden das Scharia-Recht gelten soll und Präsident Goodluck Jonathan zum Islam konvertiert oder sein Amt niederlegt.<sup>20</sup> Zudem wird beständig die Freilassung inhaftierter Mitglieder gefordert. In den Bundesstaaten Yobe, Bauchi und Kogi wurden Gefängnisse angegriffen, um inhaftierte Mitglieder zu befreien.<sup>21</sup> Unter dem Deckmantel bzw. mit Billigung der Boko Haram wurden zudem weitere Straftaten verübt, darunter die Erstürmung von Polizeistationen, Banküberfälle und Morde. Die Regierung rief eine „Joint Task Force“ ins Leben, um die Aktivitäten von Boko Haram einzudämmen und die Situation in Maiduguri unter Kontrolle zu bringen, sucht aber zugleich den Dialog mit der Gruppe.

### **Rechtlicher Status von Religionsgemeinschaften**

Das Recht auf Vereinigungsfreiheit ist ein ergänzendes Recht zum Recht auf Religionsfreiheit. Es wird in Artikel 40 (1) der Verfassung garantiert. Dort heißt es:

*Jeder hat das Recht, sich mit anderen Personen zu versammeln und zu vereinigen und insbesondere eine politische Partei, Gewerkschaft oder andere Vereinigung zum Schutz seiner Interessen zu gründen bzw. dieser anzugehören.*

Im Einklang mit diesem Recht auf ungehinderte Bildung von Vereinigungen unterliegen religiöse Organisationen in Nigeria keiner Registrierungspflicht, um sich gründen und religiöse Aktivitäten durchführen zu können. Wenn eine religiöse Organisation jedoch in den Genuss bestimmter Vorteile kommen möchte – z. B. als juristische Person oder Körperschaft mit immerwährender Rechtsnachfolge anerkannt werden will, ein Firmensiegel führen, in der Lage sein will, unter ihrem Namen rechtliche Auseinandersetzungen zu führen, in



ihrem Namen Liegenschaften erwerben, besitzen und übertragen will<sup>22</sup> – muss sie die Eintragung als Körperschaft nach dem „Corporate and Allied Matters Act“ (CAMA) beantragen. Nach diesem Gesetz können religiöse Organisationen eine Eintragung als Gesellschaft mit Haftung auf Garantie<sup>23</sup> oder – weiter verbreitet – als so genannter Incorporated Trustee (treuhänderisch tätige juristische Person) beantragen und bekommen.<sup>24</sup> Auf diese Weise sind als nicht gewinnorientiert eingetragene religiöse Organisationen nach Paragraph 19 (1)(c) und (d) des „Companies Income Tax Act“ steuerbefreit.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass religiöse Organisationen nicht automatisch als gemeinnützige Vereinigungen im Sinne des CAMA eingetragen werden. Die im Rahmen des CAMA gegründete „Corporate Affairs Commission“ (CAC) hat die Befugnis, eine Vereinigung mit treuhänderischer Vertretung bzw. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung einzutragen, deren Eintragung zu verweigern und diese sogar aufzulösen. So schreibt Paragraph 674 (b) des CAMA beispielsweise vor, dass die CAC Vereinigungen auflöst, deren Zweck und Ziele nicht mit dem Gesetz vereinbar sind. Paragraph 691 (c) des CAMA ermächtigt die CAC zudem, eine Vereinigung mit treuhänderischer Vertretung aufzulösen, deren Zweck und Ziele illegal sind oder die öffentliche Ordnung gefährden, oder wenn die Auflösung einer solchen Organisation recht und billig ist. Einer religiösen Organisation, die wie ein Geheimbund operiert, wird daher die Eintragung verweigert. Artikel 38 (4) schließt zudem die Gründung, die Beteiligung an den Aktivitäten oder die Mitgliedschaft in einem Geheimbund explizit vom Recht auf Religionsfreiheit aus. Das Recht auf Vereinigungsfreiheit ist wie das Recht auf Religionsfreiheit unter nigerianischem Recht kein absolutes Recht und kann nach Artikel 45 der Verfassung von 1999 bei Gefährdung der öffentlichen Moral, Sicherheit usw. eingeschränkt werden.

## Religionsunterricht an nigerianischen Schulen

Religionsunterricht ist in Nigeria Bestandteil der Schullehrpläne, insbesondere im Primar- und Sekundarschulbereich. Der Stellenwert des Religionsunterrichts an nigerianischen Schulen überrascht nicht, wurden die ersten Schulen in Nigeria doch von religiösen Körperschaften und Bewegungen gegründet. Im Gegensatz zu althergebrachten Kulturen, Initiationsriten und Praktiken, die in traditionellen nigerianischen Gemeinschaften von Generation zu Generation weitergegeben wurden, bildete der Islamunterricht die erste ‚offizielle‘ und nicht indigene Form der religiösen Erziehung. Fest etabliert hatte sie sich in Nigeria bis zum 16. Jahrhundert. Die Aktivitäten der Dschihadisten, insbesondere von Usman dan Fodio, beschleunigte die Verbreitung und stärkere Verankerung der islamischen Erziehung in großen Teilen des nigerianischen Nordens und einigen Teilen des

westlichen Nigerias. Die christliche und damit westlich geprägte Erziehung kam erst im 19. Jahrhundert nach Nigeria. Am stärksten setzte sie sich im Süden des Landes durch.<sup>25</sup> Beide Religionen bauten Schulen und machten den Religionsunterricht zum fundamentalen Bestandteil ihrer Lehrpläne und ihres Unterrichts. Bis zum Ende des Bürgerkriegs im Jahr 1970 nahm der Staat jedoch den Unterhalt der Schulen in allen Teilen des Landes in die eigenen Hände.

Heute erkennt die Verfassung von 1999 sowohl für den Einzelnen als auch für die Religionsgemeinschaft das Recht auf religiöse Ausbildung an. Formuliert ist dies in Artikel 38 (2) und (3):

- (2) *Niemand, der eine Bildungseinrichtung besucht, darf gezwungen werden, an Religionsunterricht oder religiösen Zeremonien oder Kulthandlungen teilzunehmen, wenn dieser Unterricht bzw. diese Zeremonie oder Kulthandlung mit einer Religion in Zusammenhang steht, die nicht die eigene Religion bzw. die von den Eltern oder dem Vormund akzeptierte Religion ist.*
- (3) *Keine Religions- oder Glaubensgemeinschaft darf davon abgehalten werden, für die Kinder dieser Gemeinschaft oder Konfession Religionsunterricht anzubieten, und zwar in einer Einrichtung, deren Verwaltung vollständig dieser Gemeinschaft bzw. Konfession unterliegt.*

Abschnitt (2) besagt, dass an Bildungseinrichtungen niemand zum Studium einer anderen Religion als der eigenen gezwungen werden darf. Dies mag auf dem Papier gelten, wirft in der Praxis aber Probleme auf, weil die Schulen im Norden Nigerias zum Großteil die islamische Religion lehren, während die im Süden in der Mehrzahl christlichen Religionsunterricht anbieten. Es mangelt jeweils an Lehrern der anderen Religion, insbesondere an staatlichen Schulen. Privatschulen – insbesondere mit religiösen Körperschaften als Träger – lehren meist nur die eigene Religion und setzen einen strengen Sittenkodex durch, der mitunter mit den allgemeinen Rechten der Schüler und Studenten kollidiert.<sup>26</sup>

Religionsgemeinschaften ist es nach Unterartikel 3 erlaubt, Schulen und ähnliche Einrichtungen zu führen. Daher gibt es in Nigeria eine Vielzahl von Schulen – Primar-, Sekundarschulen und Universitäten – in der Trägerschaft religiöser Organisationen.<sup>27</sup> Dennoch behält sich der Staat die gesetzliche und überwachende Kontrolle über die Gründung und den Betrieb von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen vor.<sup>28</sup>

So nahmen auf Weisung von Präsident Goodluck Jonathan im April 2012 in Gagi im Verwaltungsbezirk Sokoto des Bundesstaates Sokoto die ersten *Almajiri*-Internatsprimarschulen ihren Betrieb auf. Diese Schulen waren Teil der staatlichen Bestrebungen, „das *Almajiri*-System durch seine Einbindung in das

staatliche Bildungssystem zu modernisieren“.<sup>29</sup> Der anschließende Vorschlag des Parlaments, auch die *Almajiri*-Koranschulen in das nigerianische Bildungssystem zu integrieren, wurde als Versuch der „Bevorzugung einer Religion vor vielen anderen im Land“ kritisiert.<sup>30</sup> Mit der Integration in das staatliche Bildungssystem hätten die *Almajiri*-Schulen das Anrecht auf Fördermittel im Rahmen des nigerianischen UBE-Programms (Universal Basic Education) erworben. Das UBE-Programm wurde 1999 vom damaligen Präsident Olusegun Obasanjo aufgelegt. Es sollte einer erheblichen Zahl von Kindern im schulpflichtigen Alter den bisher mangelnden Zugang zu guter elementarer Schulbildung garantieren. Das UBE-Programm schreibt eine von Bund und Ländern finanzierte staatliche Schulbildung für mindestens neun Jahre (Primar- bis Sekundarstufe I) verpflichtend vor.

### **Der Einfluss der Religion auf das Leben der Bürger in Nigeria**

Nigeria ist eine stark im Glauben verankerte Gesellschaft. Religion ist ein untrennbarer Bestandteil des täglichen Lebens im Land. Wie eingangs erwähnt, garantiert die Verfassung Religionsfreiheit und definiert das Land zugleich als säkularen Staat. Der Bedeutung des Strebens nach religiöser Ausgewogenheit sind sich Bürger und Staat zumindest noch rudimentär bewusst. Diese Ausgewogenheit ist ein Muss, wenn man der Vielfalt der religiösen Überzeugungen im Land Rechnung tragen will. Kyle formulierte dies wie folgt:

*Die Freiheit, die das Auf und Ab verbreiteter Religionen ermöglicht, verhindert zugleich, dass die Anhänger einer Religion mit Hilfe der Landesgesetze andere dazu zwingen, ihrem Weg zu folgen.*<sup>31</sup>

Der Stellenwert der Religion in Nigeria offenbart sich deutlich im Einfluss, den religiöse und traditionelle Oberhäupter sowohl auf lokaler als auch auf staatlicher Ebene in Fragen von nationaler Bedeutung ausüben. So erteilte beispielsweise kürzlich die „Christian Association of Nigeria“ (CAN) dem Vorschlag des Sultans von Sokoto, geistlicher Führer der nigerianischen Muslime, den Mitgliedern von Boko Haram eine Amnestie anzubieten, eine Absage.<sup>32</sup>

Der Einfluss der Religion zeigt sich zudem in der politischen Landschaft Nigerias. Möglicherweise im Bestreben, es den Anhängern beider großen Religionen recht zu machen, ist es übliche Praxis, einem Präsidentschaftskandidaten mit einer bestimmten Religionszugehörigkeit einen Kandidaten für die Vizepräsidentschaft zur Seite zu stellen, der der jeweils anderen Religion angehört. Bei den Präsidentschaftswahlen von 2011 bestimmte Präsident Jonathan, ein Christ aus dem Süden, mit Namadi Sambo beispielsweise einen Moslem aus dem Norden zu seinem Vize. Auch die Opposition folgte diesem Vorbild: General Buhari, ein Moslem aus dem Norden, trat mit Tunde Bakare, einem Christen aus dem Westen, als Vize-Präsidentschaftskandidat an.

Auch im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben hat die Religion ihren Platz. So sind Sonntage beispielsweise arbeitsfreie Tage, um den Christen die Möglichkeit zu geben, diesen als Feiertag zu begehen. Analog dazu schließen viele Büros, insbesondere Behörden, an Freitagen schon mittags, damit sich die Muslime zum traditionellen Freitagsgebet in die Moschee begeben können. Versammlungen und Sitzungen werden in Nigeria häufig abwechselnd mit christlichen und muslimischen Gebeten eingeläutet und abgeschlossen. Zudem spiegeln die offiziellen Feiertage die wichtigen christlichen und muslimischen Feste wider. In wirtschaftlicher Hinsicht diskutiert man in Nigeria, inwieweit das so genannte „Islamic Banking“ der Wirtschaft des Landes Impulse geben kann.<sup>33</sup>

### **Der Einfluss der Religion auf das persönliche und öffentliche Verhalten**

Die vorstehende Analyse zeigt, dass Religion und religiöse Praxis das öffentliche und private Leben in Nigeria durchdringen. Angesichts der äußerst gering ausgeprägten Moral in der Gesellschaft Nigerias stellen viele kritische Beobachter jedoch die Qualität der religiösen Praxis bzw. die Tiefe der religiösen Überzeugungen der Nigerianer in Frage. Die allgegenwärtige Gewalt, der geringe Stellenwert eines Menschenlebens, der hohe Grad an Korruption sowie die in der Gesellschaft herrschende soziale Ungerechtigkeit werfen Fragen bezüglich der Qualität der Religionsauspraxis in der nigerianischen Gesellschaft auf. Religiöse Führer aus dem christlichen und islamischen Lager müssen sich ständig fragen, inwieweit sich ihre Anhänger an echte religiöse Werte gebunden fühlen bzw. welchen Platz religiöse Ideale in den Herzen und Köpfen der Nigerianer einnehmen – oder ob die Religion lediglich dazu dient, den einen eine Gruppenidentität zu liefern und andere zu Gewalttaten anzustacheln.

## Fazit

Religion ist so tief in der nigerianischen Gesellschaft verankert, dass Religionsfreiheit für die Bürger kein Luxus, sondern ein Muss ist. Die Geschichte und die Erfahrung der Nation mit religionsbezogenen Konflikten unterstreicht die Notwendigkeit der Förderung und des Schutzes der Religionsfreiheit zur Gewährleistung der nationalen Einheit und Integration. In Anerkennung der besonderen Rolle von Islam und Christentum muss der nigerianische Staat auf allen Ebenen unablässig den Schutz und die Verteidigung der Religionsfreiheit im ganzen Land gewährleisten. Im Einklang mit der verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Wahrung eines säkularen Staates muss er sicherstellen, dass alle Religionen eine Gleichbehandlung erfahren und „alle Religionsgemeinschaften die Möglichkeit haben, ihre Religion ohne Einschränkungen auszuüben und zu verbreiten“. Dies impliziert „aktives Handeln, um sicherzustellen, dass die religiösen Praktiken von Minderheiten respektiert und gefördert werden“.<sup>34</sup> Durch Förderung, Schutz und Achtung des Menschenrechts auf Religionsfreiheit lassen sich schrittweise Spaltungen überwinden und in einer komplexen Gesellschaft mehr Harmonie und Frieden etablieren. Verschiedene Gruppen der Zivilgesellschaft sowie die Oberhäupter der Religionen selbst müssen beharrlich zusammenarbeiten, um den gegenseitigen Respekt und das gegenseitige Verständnis unter den Anhängern der beiden dominierenden Religionen zu fördern.

Das führt zu folgenden Forderungen:

1. Der Staat muss dem religiösen Tenor verschiedener Konflikte im Land Rechnung tragen und insbesondere dessen Ursachen bekämpfen.
2. Der Staat muss dafür Sorge tragen, einen angemessenen Rahmen für die religiöse Erziehung zu schaffen sowie Bigotterie, Extremismus und Aufhetzung zur Gewalt dem Unterricht fernzuhalten.
3. Der Staat muss verschiedene Plattformen für die Förderung der nationalen Einheit prüfen, indem er den interreligiösen Dialog auf verschiedenen Ebenen der nigerianischen Gesellschaft fördert.
4. Religionsführer müssen darin bestärkt werden, ihre privilegierten Stellungen dazu zu nutzen, Liebe, Gerechtigkeit, Toleranz und nationale Einheit zu predigen. Darüber hinaus müssen Mechanismen etabliert werden, mit denen sich religiöse (und politische) Führer zur Rechenschaft ziehen lassen, wenn sie Religion als Mittel für das Schüren von Hass, Spaltung und Gewalt innerhalb der Gesellschaft nutzen.
5. Staatliche Verordnungen, Richtlinien, Programme und Positionen zu nationalen Fragen müssen frei von jeglicher religiöser Färbung sein, dürfen daher keine Religion bevorzugen und müssen der verfassungsmäßig festgeschriebenen Trennung von Kirche und Staat in Nigeria Rechnung tragen.

Autoren: Fr. George Ehusani und Barr Chinedu Nwagu

## Endnoten

- 1 Verabschiedet am 16. Dezember 1966 und in Kraft gesetzt am 23. März 1976.
- 2 Artikel 1 (1) der Verfassung der Bundesrepublik Nigeria von 1999.
- 3 Artikel 1 (3), Verfassung von 1999.
- 4 Siehe Artikel 6 (6) (c), Verfassung von 1999
- 5 Artikel 46 (1), Verfassung von 1999
- 6 Oraegbunam, I. K. E. „Sharia Criminal Law, Islam and Democracy in Nigeria Today“, abrufbar unter <http://www.ajol.info/index.php/og/article/viewFile/71768/60724> (abgerufen am 7. September 2012).
- 7 „International Religious Freedom Report für 2011“, abrufbar unter <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm#wrapper> (abgerufen am 28. August 2012).
- 8 Artikel 15 (5) (j) und (k), Verfassung von 1999.
- 9 „International Religious Freedom Report für 2011“, abrufbar unter <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm#wrapper> (abgerufen am 28. August 2012).
- 10 „Global Christianity: A Report on the Size and Distribution of the World’s Christian Population“ ([http://www.pewforum.org/uploadedFiles/Topics/Religious\\_Affiliation/Christian/Christianity-fullreport-web.pdf](http://www.pewforum.org/uploadedFiles/Topics/Religious_Affiliation/Christian/Christianity-fullreport-web.pdf)).
- 11 „Global Christianity Report“, Seite 55.
- 12 [http://en.wikipedia.org/wiki/Religion\\_in\\_Nigeria](http://en.wikipedia.org/wiki/Religion_in_Nigeria) (abgerufen am 7. September 2012).
- 13 „Pew Research Center’s Forum on Religion & Public Life, The Future of the Global Muslim Population: Projections for 2010-2030“, 2011 (<http://pewforum.org/The-Future-of-the-Global-Muslim-Population.aspx>) (abgerufen am 7. September 2012).
- 14 International Religious Freedom Report für 2011, abrufbar unter <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm#wrapper> (abgerufen am 28. August 2012).
- 15 <http://www.britannica.com/EBchecked/topic/414840/Nigeria/55291/Religion> (abgerufen am 7. September 2012).
- 16 [http://en.wikipedia.org/wiki/Religion\\_in\\_Nigeria](http://en.wikipedia.org/wiki/Religion_in_Nigeria) (abgerufen am 7. September 2012).
- 17 [http://en.wikipedia.org/wiki/Boko\\_Haram](http://en.wikipedia.org/wiki/Boko_Haram) (abgerufen am 7. September 2012).
- 18 <http://tribune.com.ng/index.php/front-page-news/39997-abuja-kaduna-bomb-blasts-why-we-struck-boko-haram>.
- 19 <http://saharareporters.com/news-page/boko-haram-claims-responsibility-telecoms-mast-attacks-vows-destroy-more-schools-premium-t>.
- 20 <http://saharareporters.com/news-page/i-won%E2%80%99t-meet-boko-harams-demands-jonathan-says>
- 21 „Nigeria jailbreak: Boko Haram Claims Kogi Prison Attack“, abrufbar unter <http://www.bbc.co.uk/news/world-africa-17059895>.
- 22 Company and Allied Matters Act, Paragraph 37 und 679.
- 23 In Paragraph 26 (1) des Company and Allied Matters Act heißt es: „Wenn eine Gesellschaft zum Zweck der Förderung von Handel, Kunst, Wissenschaft, Religion, Sport, Kultur, Bildung, Forschung, Wohltätigkeit oder ähnlichen Zwecken gegründet wird und das Einkommen und Vermögen der Gesellschaft ausschließlich zur Förderung ihrer Förderzwecke eingesetzt wird und kein Teil davon direkt oder indirekt an Mitglieder der Gesellschaft gezahlt oder übertragen wird, mit Ausnahme der im Rahmen dieses Gesetzes zulässigen Möglichkeiten, ist diese Gesellschaft nicht als Kapitalgesellschaft, sondern als Gesellschaft mit beschränkter Haftung einzutragen.“
- 24 Company and Allied Matters Act, Paragraph 673 (1).
- 25 Mkpa, M.A. „Overview of Educational Development: Pre-colonial to Present day“, abrufbar unter <http://www.onlinenigeria.com/education/?blurb=534>.
- 26 Siehe dazu folgende Schilderungen: „Covenant University Suspends over 500 Students few Days to Examinations“, <http://www.nairaland.com/216628/covenant-university-suspends-over-500>; „Havens of Culture Shock,“ <http://www.newswatchngr.com/editorial/prime/Cover/10916170213.htm>.
- 27 Siehe dazu die Liste mit den Universitäten in Nigeria, die der National Universities Commission unterstehen: [http://en.wikipedia.org/wiki/List\\_of\\_Nigerian\\_universities](http://en.wikipedia.org/wiki/List_of_Nigerian_universities).

- 28 Punkt 27, Anhang 2, der Verfassung von 1999 gibt der Bundesregierung die Oberhoheit über die universitäre und fachliche Ausbildung.
- 29 Nigerian Tribune, „Jonathan commissions N240m Almajiri Model Boarding School in Sokoto“, 11. April 2012. Abrufbar unter <http://tribune.com.ng/index.php/news/39095-jonathan-commissions-n240m-almajiri-model-boarding-school-in-sokoto>.
- 30 Punch Editorial Board, „UBE Act and Religious Education“, 16. Oktober 2012, abrufbar unter <http://www.punchng.com/editorial/ube-act-and-religious-education/>.
- 31 Kyle, R. C., „Consequences of Religious Freedom“, 26. Juli 2010, abrufbar unter <http://vox-nova.com/2010/07/26/consequences-of-religious-freedom/>.
- 32 <http://premiumtimesng.com/news/123403-boko-haram-can-disagrees-with-sultan-over-amnesty-plea.html>.
- 33 <http://www.channelstv.com/home/2012/09/20/islamic-banking-will-improve-nigerias-economic-development-minister/>.
- 34 Enyinna S. Nwauche, „Law, Religion and Human Rights in Nigeria“, *African Human Rights Law Journal*, Band 8, Nr. 2, 584.

Erschienene Publikationen:

- |  |  |
|--|--|
| <b>16 Länderberichte Religionsfreiheit, Nigeria</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 524                      | <b>8 Länderberichte Religionsfreiheit, China</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 508     |
| <b>15 Länderberichte Religionsfreiheit, Kambodscha</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 523                   | <b>7 Länderberichte Religionsfreiheit, Kuwait</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 507    |
| <b>14 Länderberichte Religionsfreiheit, Myanmar</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 522                      | <b>6 Länderberichte Religionsfreiheit, Türkei</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 506    |
| <b>13 Länderberichte Religionsfreiheit, Bangladesch</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 521                  | <b>5 Länderberichte Religionsfreiheit, Marokko</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 505   |
| <b>12 Länderberichte Religionsfreiheit, Algerien</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 520                     | <b>4 Länderberichte Religionsfreiheit, Tunesien</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 504  |
| <b>11 Länderberichte Religionsfreiheit, Indien</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 511                       | <b>3 Länderberichte Religionsfreiheit, Jordanien</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 503 |
| <b>10 Länderberichte Religionsfreiheit, Vereinigte Arabische Emirate</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 510 | <b>2 Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 502   |
| <b>9 Länderberichte Religionsfreiheit, Vietnam</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 509                       | <b>1 Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 501  |

missio setzt sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbPR) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“  
(*Dignitatis humanae*, 2)



Internationales Katholisches Missionswerk e.V.  
Fachstelle Menschenrechte  
Postfach 10 12 48  
D-52012 Aachen  
Tel.: ++49/241/7507-00  
Fax: ++49/241/7507-61-253  
E-Mail: menschenrechte@missio.de

Autor: Fr. George Ehusani und Barr Chinedu Nwagu  
Redaktion: Dr. Christoph Marcinkowski  
© missio 2013  
ISSN 2193-4339  
missio-Bestell-Nr. 600 524